



CSP-Ingenieure

Christensen, Scholz & Pöter –

Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB

staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes

Projektnummer 25-BS-I97

Stand 12.03.2026

Version 1.0

Brandschutztechnische Stellungnahme

Bauvorhaben

Schule Hollingen
Bühlsand 16
48282 Emsdetten

Bauherr

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Projektleiter

Florian Scholz, M.Sc.
scholz@csp-ingenieure.de
0231 / 29 29 50 62
0151 / 231 84 326

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Auftrag	4
1.2 Betrachtungsbereich der Stellungnahme	4
1.3 Gesetzliche Regelwerke	5
1.4 Örtliche Begehungen und Abstimmungsgespräche	5
1.5 Unterlagen	6
1.5.1 Bestandsunterlagen / Genehmigungen	6
2 Brandschutztechnische Beurteilung	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Allgemein	8
2.2.1 Gebäudebeschreibung	9
2.3 Rettungswege	10
2.3.1 Hauptgebäude der Schule Hollingen – Bauteile 2 und 3	10
2.3.2 Hauptgebäude der Schule Hollingen – Bauteil 1	15
2.3.3 Sporthalle der Schule Hollingen und Klassencontainer	16
2.4 Rettungswege im Außenbereich	16
2.5 Lernbereiche	16
2.6 Ergänzende Feststellung zum Hauptgebäude der Schule Hollingen	17
2.7 Ergänzende Feststellung zur Turnhalle der Schule Hollingen	19
2.8 Ergänzende Feststellung zum Klassencontainer	19
3 Zusammenfassung	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Übersicht des Schulgelände.....	4
Abbildung 2 Luftbild (Quelle: TIM-online)	4
Abbildung 3 Bezeichnung der Gebäudeteile	9
Abbildung 4 dito	9
Abbildung 5 Separierte Bereiche im Obergeschoss des Gebäudeteil 3	10
Abbildung 6 Keine Abtrennung zwischen notw. Treppenraum und notw. Flur (rot markiert).....	11
Abbildung 7 Verbidnungstüren im Obergeschoss des Gebäudeteil 3	12
Abbildung 8 - Grundriss KG mit den akutellen Nutzungen.....	15
Abbildung 9 - Erdgeschoss mit Darstellung der Türqualitäten	15

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Im Rahmen meiner gutachterlichen Tätigkeit wurde ich vom Bauherrn beauftragt, eine brandschutztechnische Bestandsbewertung für das bestehende Schulgebäude durchzuführen. Das Objekt befindet sich in der Straße Bühlsand 16 in 48282 Emsdetten.

Nach einer einleitenden Beschreibung der Gebäude, der bauordnungsrechtlichen Einstufung, den zugrunde gelegten gesetzlichen Grundlagen sowie den vorliegenden Bestandsunterlagen, folgt ab Kapitel 2 die brandschutztechnische Stellungnahme mit der Abhandlung der für dieses Objekt brandschutztechnisch relevanten Anforderungen und Maßnahmen.

1.2 Betrachtungsbereich der Stellungnahme

Um eine ganzheitliche brandschutztechnische Beurteilung zu gewährleisten, umfasst der Betrachtungsbereich der Stellungnahme das gesamte Grundstück. Die Stellungnahme umfasst dabei die folgenden Gebäude in Bezug auf die Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges und die brandschutztechnische bauliche Ausführung:

- Hauptgebäude der Schule Hollingen
- Sporthalle der Schule Hollingen
- Klassencontainer der Schule Hollingen

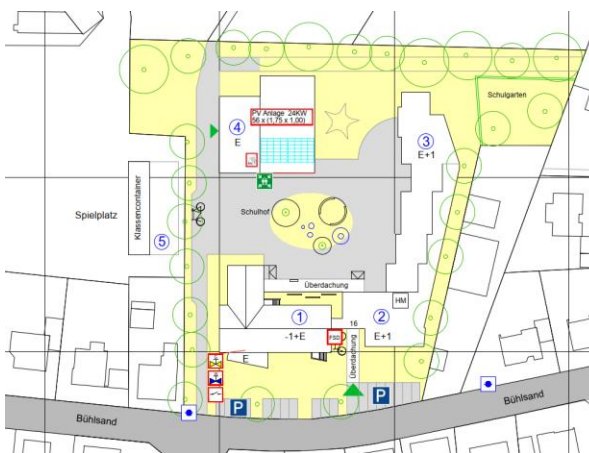


Abbildung 1 Übersicht des Schulgelände

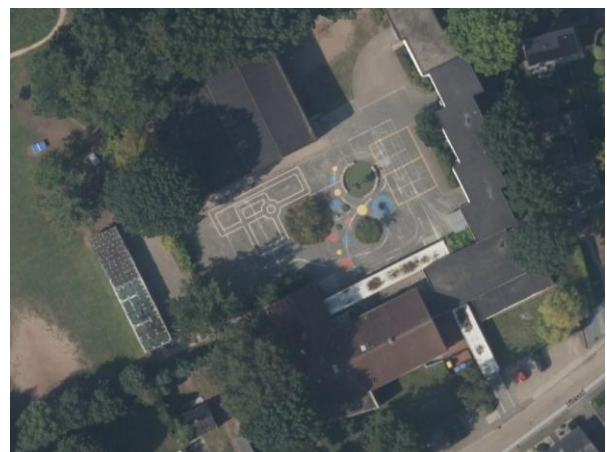


Abbildung 2 Luftbild (Quelle: TIM-online)

1.3 Gesetzliche Regelwerke

Die zur brandschutztechnischen Ertüchtigung abgeleiteten Anforderungen orientieren sich an dem genehmigten Bestand.

Hauptgebäude der Schule Hollingen: Die Oberkante des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes weist eine Höhe von unter 7 m OKFF auf. Die Fläche der Nutzungseinheit überschreitet den Schwellenwert von 400 m², somit handelt es sich gemäß § 2 (3) BauO NRW 2018 um ein

Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Sporthalle der Schule Hollingen: Die Oberkante des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes weist eine Höhe von unter 7 m OKFF auf. Die Fläche der Nutzungseinheit überschreitet den Schwellenwert von 400 m², somit handelt es sich gemäß § 2 (3) BauO NRW 2018 um ein

Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Klassencontainer: Die Oberkante des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes weist eine Höhe von weniger als 7 m OKFF auf. Die Fläche der Nutzungseinheit unterschreitet den Schwellenwert von 400 m², somit handelt es sich gemäß § 2 (3) BauO NRW 2018 um ein

Gebäude der Gebäudeklasse 1a.

Aufgrund der Nutzung der Gebäude als Schule sind diese gemäß § 50 (2) Nr. 12 BauO NRW einzustufen als

große Sonderbauten.

In Anlehnung einer Beurteilung der Gebäude auf Grundlage der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (BauO NRW 2018 – im Folgenden als BauO NRW bezeichnet) in der Fassung vom 01.01.2024 in Verbindung mit der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR) vom 17. November 2020, können weiterführend Maßnahmen abgeleitet werden.

1.4 Örtliche Begehungen und Abstimmungsgespräche

Begehung mit Herrn Wälte (Vertreter des Bauherren) am 30.09.2025 durch den Unterzeichner.

1.5 Unterlagen

1.5.1 Bestandsunterlagen / Genehmigungen

Für die betrachteten Gebäude liegen dem Unterzeichner die folgenden Bestands- und Genehmigungsunterlagen vor.

Nr.	Unterlage	Stand
[1]	Feuerwehrplan	04 / 2023
[2]	Flucht- und Rettungspläne	08 / 2021
[3]	Bauschein 4049/50 „Schulneubau in Hollingen“	08.05.1950
[4]	Bauschein 339/64 „Um- und Erweiterungsbau der Hollinger Schule“	15.07.1964
[5]	Bauschein 130/82 „Einbau eines Gaskessels sowie Ausbau eines ölgefeuerten Heizkessels“	04.05.1982
[6]	Baugenehmigung 306/81 „Neubau einer Einfachturnhalle mit Nebenräumen“	1.10.1981
[7]	Baugenehmigung 940213 „Erweiterung des vorh. Klassentraktes der Schule Hollingen“	22.08.1994
[8]	Baugenehmigung 2006-2076 „Nutzungsänderung Schulgebäude (offene Ganztagschule)“	24.07.2006
[8.1]	Brandschutzkonzept Ersteller: Dipl.-Ing. Lanvers	07.07.2006
[9]	Baugenehmigung G-2012-0104-01 „Umbau des Kellergeschosses der Schule Hollingen“	20.07.2012
[9.1]	Brandschutzkonzept Ersteller: Dipl.-Ing. Lanvers	26.06.2012
[10]	Baugenehmigung G-2013-0211-01 „Nutzungsänderung der Lagerräume in Proberäume des HBO“	07.02.2014

Für die aktuelle Nutzung der Kellergeschossräume liegt keine Genehmigung vor. Es ist zu prüfen, ob die Änderungen genehmigungspflichtig sind.

2 Brandschutztechnische Beurteilung

2.1 Grundlagen

Die Schulbaurichtlinie definiert in verkürzter Fassung folgende Anforderungen an einen Lernbereich:

- Punkt 4.3 SchulBauR – Grundfläche Lernbereiche
Innerhalb eines Brandabschnitts sind Lernbereiche mit einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 1 200 m² zulässig. Die Grundfläche eines einzelnen Lernbereichs darf nicht mehr als 600 m² betragen. Bei Schulen ist eine Ausdehnung eines Brandabschnittes von 60 m zulässig.
- Punkt 4.6 SchulBauR - Sichtverbindung
Raumbildende Bauteile innerhalb eines Lernbereichs sind so auszubilden, dass eine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen gewährleistet ist. Eine ausreichende Sichtbeziehung kann angenommen werden, wenn von den Lern- und Arbeitspositionen aus ein Brandereignis innerhalb eines Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann.
Alternativ kann anstelle von Sichtverbindungen eine Brandmeldeanlage vorgesehen werden.
- Punkt 5.4 SchulBauR – zwei bauliche Rettungswege
Für jeden Lernbereich müssen zwei voneinander unabhängige Rettungswege zur Verfügung stehen.
- Punkt 5.5 SchulBauR - Hauptgänge
Lernbereiche müssen Hauptgänge haben. Diese Hauptgänge sind Bestandteil der Rettungswege. Von jeder Stelle eines Lernbereichs muss ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein. Hauptgänge müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Hauptgänge können in unterschiedlicher Form gekennzeichnet werden.
- Punkt 8 SchulBauR - Rauchableitung
Die Rauchableitung für Räume > 50 m² Grundfläche können in folgender Weise sichergestellt werden:
 - a.) nicht mehr als 200 m² Grundfläche und Fenster nach § 46 Absatz 2 BauO NRW 2018 haben
 - b.) mehr als 200 m² Grundfläche und entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.
 - c.) Die Anforderung gemäß b) gilt auch als erfüllt, wenn Räume mit jeweils nicht mehr als 200 m² Grundfläche über mindestens eine Verbindungstür zu einem angrenzenden Raum indirekt entraucht werden können und dieser angrenzende Raum die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt.

Die Rauchableitung wird hier nachfolgend quantitativ nicht untersucht. Die zu beurteilenden Unterrichtsräume verfügen über offenbare Fenster, so dass die Annahme getroffen wird, dass die Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Allgemein

Die Grundschule befindet sich im Bestand. Es wurde eine stichprobenartige Bestandsuntersuchung durchgeführt, die jedoch keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit hat. Die Vollständigkeit der Untersuchung kann schon deshalb nicht erzielt werden, da eine Vielzahl von unzugänglichen Bereichen (z.B. geschlossene Kanäle, optische Verkleidungen) nicht einsehbar sind. Die nicht zerstörenden Prüfungen wurden in einem Umfang durchgeführt, der es ermöglicht systematische Mängel festzustellen. Die zur Beurteilung abgeleiteten Anforderungen orientieren sich an dem genehmigten Bestand. Aus den festgestellten Mängeln werden im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme Maßnahmen zur Verbesserung und Ertüchtigung abgeleitet.

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgt nachfolgend für die einzelnen Gebäudeteile. Die Schule weist derzeit die Struktur einer „Flurschule“ auf. Die Türen zwischen den Treppenträumen und den Fluren sind überwiegend als Rauchschutztüren ausgeführt. Bei der Ausbildung von Lernbereichen müssen diese Türen gemäß § 35 (6) BauO NRW gegen rauchdichte, feuerhemmende und selbstschließende Türen ausgetauscht werden.

2.2.1 Gebäudebeschreibung

Die Schule unterteilt sich in fünf Gebäudeteile. Zur besseren und eindeutigen Bezeichnung wurden diese nachfolgend von 1 bis 5 nummeriert. Während Gebäudeteile 1 bis 3 das Hauptgebäude abbilden, beschreibt Gebäudeteil 4 die Sporthalle der Schule Hollingen. Bei Gebäudeteil 5 handelt es sich um die Container im Außenbereich.

Das Hauptgebäude verfügt über ein Erdgeschoss, bei dem die Gebäudeteile 2 und 3 jeweils mit einem Obergeschoss ausgeführt sind, während Gebäudeteil 1 hingegen unterkellert ist. Die Unterrichts- und Klassenräume befinden sich ausschließlich im Erd- und Obergeschoss. Die OGS ist dagegen im Untergeschoss untergebracht. Die Erschließung des Hauptgebäudes erfolgt über Flure und Treppenträume.

Der Gebäudeteil 1 stellt einen der älteren Bauteile der Schulanlage dar. Es beinhaltet den Speiseraum mit anschließender OGS und Gruppenraum, ein Büro und Medienraum, Sanitäranlagen und ein Unterrichtsraum.

Der Gebäudeteil 2 bildet den zentralen Eingangsbereich der Schule. In diesem Bereich sind das Sekretariat und Verwaltungsräume untergebracht. Das Foyer verbindet Gebäudeteil 1 mit Gebäudeteil 3.

Gebäudeteil 3 dient dem regulären Unterrichtsbetrieb. In diesem Gebäudeteil befinden sich über zwei Geschosse verteilt Klassenräume. Die Erschließung erfolgt zum einen über einen durchgehenden notwendigen Flur, an den die Unterrichtsräume direkt anschließen und über die ins Obergeschoss führenden notwendigen Treppen.

Der Gebäudeteil 4 beschreibt eine nordöstlich von dem Hauptgebäude gelegene, freistehende Sporthalle mit dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräumen.

Ergänzend wurde auf dem Schulgelände ein Klassencontainer aufgestellt, der eine Erweiterung der Unterrichtsflächen ermöglicht. Der Container ist eigenständig erschlossen und als Gebäudeteil 5 beschrieben. Die Nutzung entspricht der von zwei regulären Unterrichtsräumen.

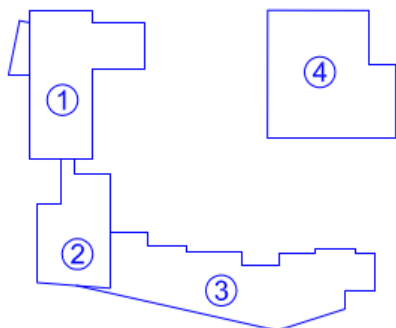


Abbildung 3 Bezeichnung der Gebäudeteile

- ① Altbau und WC
- ② Foyer und Verwaltung
- ③ Klassentrakt
- ④ Turnhalle Schule Hollingen
- ⑤ prov. Klassencontainer

Abbildung 4 dito

Die Grundfläche des Hauptgebäudes (Gebäudeteil 1-3) beträgt ca. 1.694 m², die der Sporthalle ca. 510 m² und der Klassencontainer ca. 168 m². Alle drei Gebäude bilden einen eigenständigen Brandabschnitt. Die zulässige Ausdehnung der Gebäude von 60 m nach Punkt 4.3 SchulBauR wird mit 28 m in der Sporthalle und 27 m des Klassencontainers jeweils in Nord-Süd-Richtung nicht überschritten, so dass eine innere Unterteilung in Brandabschnitte formell nicht erforderlich wird.

Die zulässige Ausdehnung des Hauptgebäudes wird mit ca. 79 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 68 m in Ost-West-Richtung überschritten, so dass eine innere Unterteilung in Brandabschnitte formell erforderlich wird. Von der Ausbildung einer inneren Brandwand zur Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte wurde im Bestand verzichtet. Dies stellt eine Abweichung einer technischen Baubestimmung nach § 88 BauO NRW von den Anforderungen des Punktes 4.3 SchulBauR dar.

Bei der fehlenden Unterteilung in Brandabschnitte handelt es sich um eine genehmigte Bestandssituation. Die aus der länglichen Gebäudestruktur ergebende Abweichung beschreibt eine Überschreitung von 19 m und 8 m. Die aus der zulässigen Ausdehnung von 60 m resultierende Brandabschnittsfläche von 3.600 m² (60 m x 60 m) wird mit 1.694 m² deutlich eingehalten. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele werden weiterhin erfüllt.

2.3 Rettungswege

2.3.1 Hauptgebäude der Schule Hollingen – Bauteile 2 und 3

Gemäß Punkt 5.1 der SchulBauR werden für Schulen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege gefordert.

Für die fünf Klassenräume im Obergeschoss des Gebäudeteils 3 besteht aufgrund ihrer direkter Anbindung an die notwendigen Treppenträume lediglich ein baulicher Rettungsweg.

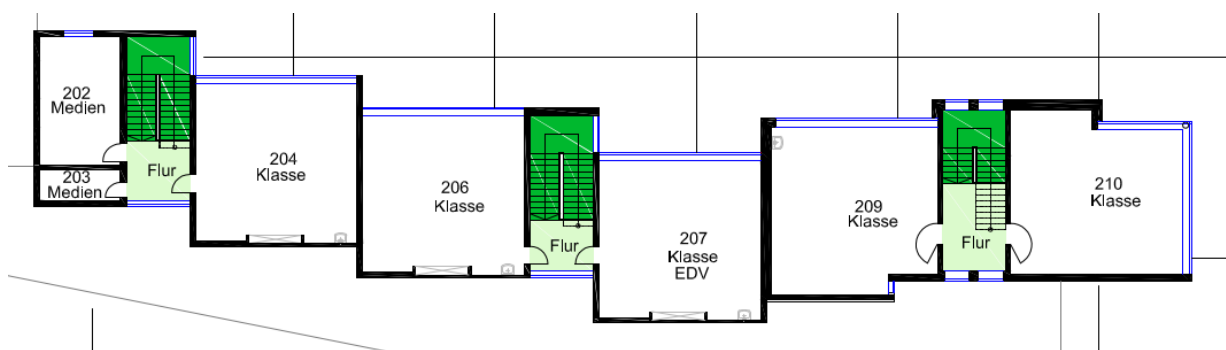


Abbildung 5 Separierte Bereiche im Obergeschoss des Gebäudeteil 3

Weiterführend ist der Anschluss im Erdgeschoss der beiden südöstlichen Treppenträume offen ausgeführt, sodass keine klare Trennung zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem notwendigen Flur

besteht. Dies hat zur Folge, dass der gesamte, von rauchdichten und selbstschließenden Türen umschlossene Bereich als notwendiger Treppenraum zu bewerten ist. Der Klassenraum „Klasse 128“ im Erdgeschoss hat somit ebenfalls nur einen Anschluss an den notwendigen Treppenraum und demzufolge nur einen baulichen Rettungsweg.

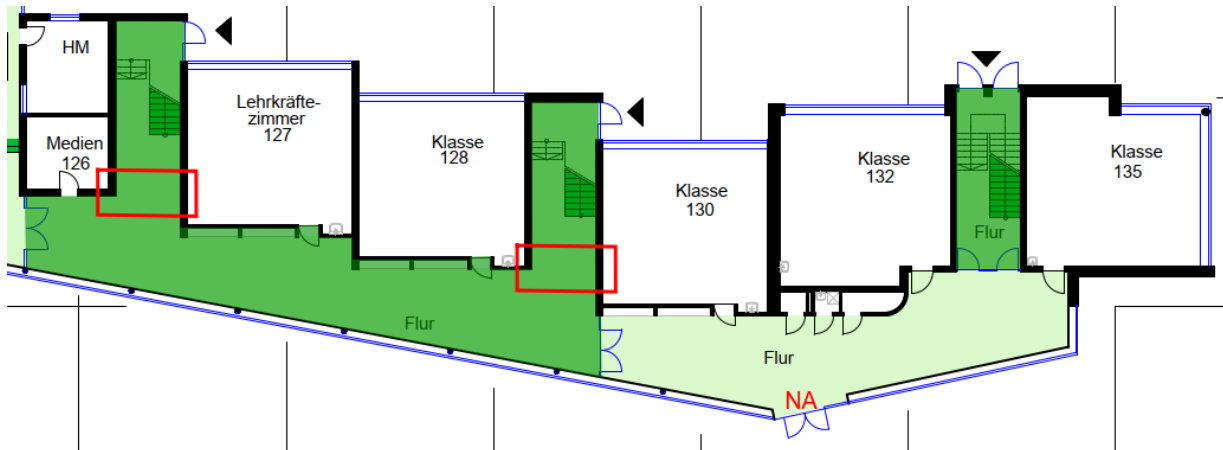


Abbildung 6 Keine Abtrennung zwischen notw. Treppenraum und notw. Flur (rot markiert)

Für das Obergeschoss ist derzeit ein zweiter Rettungsweg lediglich über anleiterbare Fenster vorgesehen. Angesichts der Nutzung der Räume als Klassenräume mit einer durchschnittlichen Belegung von etwa 30 Schülerinnen und Schülern pro Klassenraum ergibt sich im Obergeschoss eine durchschnittliche Gesamtpersonenanzahl von rund 60 Personen je eines vom notwendigen Treppenraum erschlossenen Bereichs. Eine Rettung dieser Personenanzahl über anleiterbare Stellen ist seitens der Feuerwehr nur schwer realisierbar.

Die in der SchulBauR geforderten Anforderungen für zwei bauliche Rettungswege für jeden Unterrichtsraum werden demnach nicht erfüllt.

Zur Ertüchtigung der Rettungswegsituation sind aus Sicht des Unterzeichners die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Abtrennung zur Eingangshalle mit einer neuen T30-RS Tür
- Abtrennung zwischen Treppenräumen und Fluren im EG mit rauchdichten und selbstschließenden Türen herstellen
- Schaffung eines Bypasses für die Klassenräume im Obergeschoss
- Ertüchtigung der Flure im Erdgeschoss als notwendige Flure

Abtrennung notwendige Treppenräume:

Zur Verbesserung der Rettungswegführung ist die Abtrennung der beiden südöstlichen notwendigen Treppenräume im Erdgeschoss mittels rauchdichten und selbstschließenden Türen erforderlich. Aus der daraus resultierende Ausbildung eines notwendigen Flurs ergeben sich für die beiden angeschlossenen Räume im Erdgeschoss zwei Fluchrichtungen und weiterführend zwei bauliche Rettungswege. Der notwendige Flur erschließt somit die gesamte Länge des Gebäudeteils 3 im Erdgeschoss.

Bypass Obergeschoss:

Zur Sicherstellung eines zweiten baulichen Rettungswegs für vier der fünf Klassenräume im Obergeschoss sind Verbindungstüren zwischen den Klassenräumen einzubauen. Somit können von jedem Klassenraum aus zwei unabhängige notwendige Treppenräume erreicht werden.

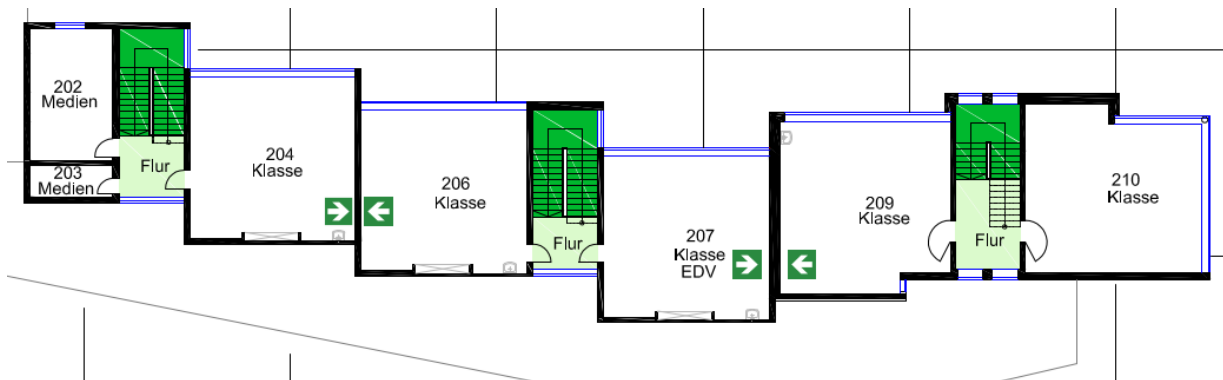
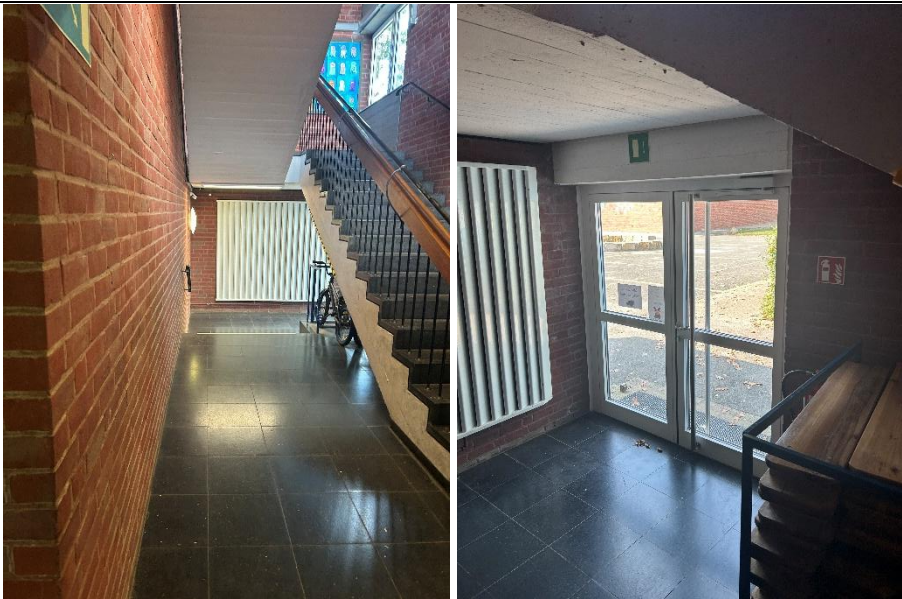


Abbildung 7 Verbindungstüren im Obergeschoss des Gebäudeteil 3

Der Raum Medien im Obergeschoss wird nur als Lagerraum genutzt, sodass ein Rettungsweg ausreichend ist. Für den Klassenraum 210 steht weiterhin nur ein baulicher Rettungsweg zur Verfügung. Zur Lösung gibt es mehrere Varianten die nachfolgend dargestellt werden:

- Der Klassenraum erhält eine eigenständige Außentreppe zur Sicherstellung eines zweiten von Treppenraum unabhängigen Rettungsweges
- Vor dem Klassenraum wird ein notwendiger Flur ausgebildet, von dem aus zum einen der Treppenraum zugänglich ist und zum anderen der über die Klassenräume 209 und 207 ein unabhängiger Rettungsweg
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Raum mit dem Raum „Lehrkräftezimmer 127“ im Erdgeschoss zu tauschen. Für den Lehrkräftezimmer wäre die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr vorstellbar.

Die notwendigen Flure / Treppenträume im Erdgeschoss müssen wie folgt ertüchtigt werden:

Sämtliche Tische und Stühle sind zu entfernen	
Die Schülergarderoben können erhalten bleiben	
Brennbare Wandbekleidungen sind zu entfernen	
Brandlasten aus den Treppenträumen sind zu entfernen	

Die Räume EUV und
Pumi sind mit T30-
RS-Türn von den
notwendigen Fluren
abzutrennen.



Auf-Putz-Leitungen
sind in
nichtbrennbaren
Kanälen zu führen.



2.3.2 Hauptgebäude der Schule Hollingen – Bauteil 1

Die Räume im Untergeschoss werden zum Großteil von der OGS und von der betreuten Grundschule genutzt. Für diesen Bereich stehen zwei direkte Ausgänge ins Freie zur Verfügung, sodass zwei bauliche Rettungswege vorhanden sind. Der im Bestand vorhandene Treppenraum ist nicht zwingend zur Sicherstellung der Rettungswege erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass der OGS Gruppenraum, in dem sich der zweite Ausgang befindet jederzeit zugänglich ist. Die Zugangstür ist ggfs. mit einem Blindzylinder auszustatten.

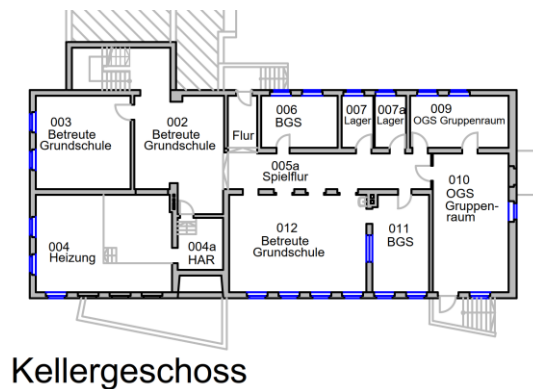


Abbildung 8 - Grundriss KG mit den aktuellen Nutzungen

Sofern der Raum nicht zugänglich gemacht werden kann ist für die betreute Grundschule der zweite Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum sicherzustellen. Im Bereich des Treppenraumes sind dann die folgenden Ertüchtigungsmaßnahmen zu treffen:

- Brandlasten aus dem Treppenraum entfernen
- Abtrennung zum notwendigen Flur im Erdgeschoss mind. mit einer rauchdichten und selbstschließenden Tür, da der Treppenraum nicht über einen direkten Ausgang ins Freie verfügt.

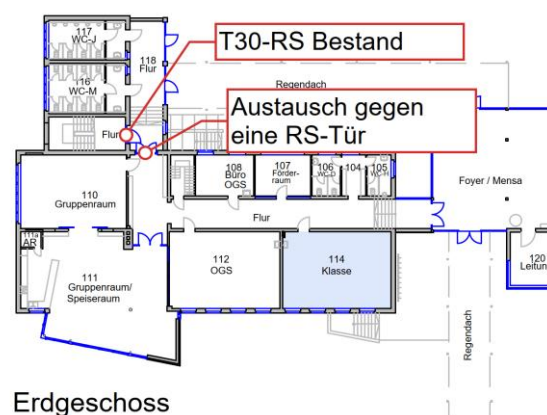


Abbildung 9 - Erdgeschoss mit Darstellung der Türqualitäten

Das Erdgeschoss des Bauteiles 1 wird über einen notwendigen Flur erschlossen, über den jeweils beide Rettungswege für die angrenzenden Räume führen. Der Flur verfügt über zwei Fluchtrichtungen. Im Bereich der WC-Räume ist ein direkter Ausgang ins Freie vorhanden. Der zweite Rettungsweg führt über das Foyer zu einem weiteren, direkten Ausgang ins Freie.

Im Bestand ist keine brandschutztechnische Abtrennung zum Foyer vorhanden. Die vorhandene Tür ist gegen eine feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür auszutauschen.

2.3.3 Sporthalle der Schule Hollingen und Klassencontainer

Die Sporthalle und der Klassencontainer besitzen zwei unabhängige Rettungswege gemäß § 33 (1) BauO NRW. Maßnahmen zur Verbesserung der Rettungswegführung sind nicht erforderlich.

Ebenfalls stellt der Klassencontainer einen unabhängiges Bauteil mit eigenständigen Rettungswegen dar. Maßnahmen zur Verbesserung der Rettungswegführung sind auch hier nicht erforderlich.

2.4 Rettungswege im Außenbereich

Die öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Schützenstraße“ kann über Verkehrswege im Außenbereich erreicht werden. Diese außenliegenden Rettungswege erfüllen die Grundsatzanforderungen an die Verkehrssicherheit. Die Sammelstelle ist gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet.

2.5 Lernbereiche

Die Ausbildung von Lernbereichen könnte sich aufgrund der Lage des notwendigen Treppenraums lediglich auf jeweils maximal einen Klassenraum beziehen. So verbleibt in jedem Lernbereich ein Zugang zum notwendigen Treppenraum. Die zulässige Fläche von 600 m² pro Lernbereich würde nicht überschritten werden.

Wie bereits beschrieben, wäre für die Lernbereiche jedoch weiterhin ein zweiter baulicher Rettungsweg herzustellen. Eine Ausbildung von Lernbereichen würde in diesem Fall die Rettungswegführung nicht beeinflussen bzw. verbessern.

2.6 Ergänzende Feststellung zum Hauptgebäude der Schule Hollingen

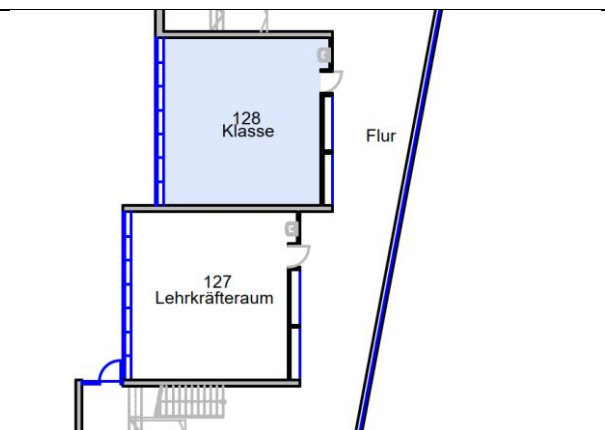
Im Zuge der Begehung wurden einige allgemeine Punkte festgestellt, die folgend benannt werden:

Aus dem Bauschein vom 04.05.1982 gehen folgende brandschutztechnische Anforderungen für den Heizungsraum hervor [5]: Für den Heizungsraum im KG ist ein möglichst entgegengesetzter Notausgang anzulegen (gemäß Grüneintragungen ein Notausstieg). Der Notausstieg ist gut lesbar und dauerhaft zu beschildern. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist anzulegen. Die Tür zum Heizungsraum ist als FH-Tür (Grüneintragung) auszubilden.

Es ist kein feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Türabschluss vorhanden. Auch ein zweiter Rettungsweg ist nicht vorhanden. Die brandschutztechnischen Anforderungen, die im Bauschein gefordert sind, sind herzustellen.

Da die gas betriebene Heizung mit 119 kW eine Nennwärmeleistung von 100 kW überschreitet, wird ein Aufstellraum einer Heizung gemäß § 5 FeuVO NRW erforderlich.

Die dichtschießende Funktion von Türen zum notwendigen Flur sind bei Raum „Lehrkräftezimmer 127“ und „Klasse 128“ zu ertüchtigen.



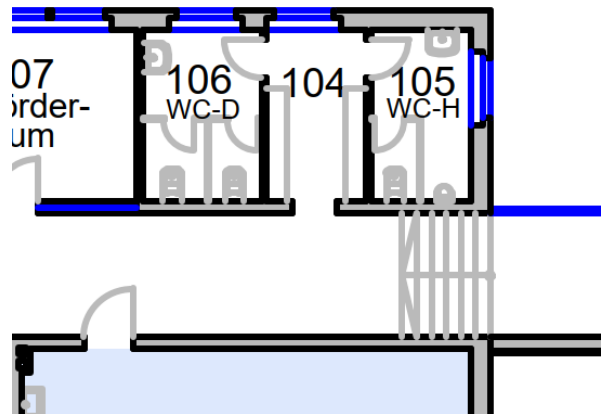
Die Tür zwischen dem Foyer und dem notwendigen Flur zum Gebäudeteil 1 ist auf ihre Rauchdichtigkeit und ihre selbstschließende Funktion zu überprüfen und gegebenenfalls zu ertüchtigen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Gleiches gilt für die Tür im südwestlichen notwendigen Flur des Gebäudeteils 1, die als Rauchabschnittstrennung des notwendigen Flures von < 30 m angesetzt ist.



Die Tür zur internen Treppe zum Obergeschoss ist als T 30 – RS Tür ausgeführt. Die Dichtung fehlt in Teilen und ist zu ergänzen.

Die Tür zu den sanitären Anlagen fehlt. Dadurch erweitert sich der Flur um den kleinen Seitengang mit der Bezeichnung „104“. An die Türen der beiden WCs wird demnach die Anforderung dichtschießend gestellt.



Des Weiteren wurden Änderungen des Grundrisses vorgenommen. Unter anderem ist eine Küche im Bereich des Foyers vorhanden. Auch besteht eine Öffnung zwischen Speiseraum und OGS mittels einer Schiebetür. Im OG ist ein Serverraum innerhalb des Raum „202 Förderaum“ hinzugekommen. Die Rettungswege wurden nicht verändert. Brandschutztechnisch sind die Änderungen daher nicht relevant, so dass eine erneute Prüfung nicht erforderlich wird.

2.7 Ergänzende Feststellung zur Turnhalle der Schule Hollingen

In der Turnhalle wurden folgende Punkte zum Brandschutz festgestellt:

Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge sind mit langnachleuchtenden Rettungszeichen nach ASR A1.3 / DIN ISO 7010 zu kennzeichnen.

In Teilbereichen fehlt die Kennzeichnung und ist entsprechend zu ergänzen.



2.8 Ergänzende Feststellung zum Klassencontainer

Der auf dem Schulhof befindliche ca. 168 m² große Container wird ergänzend zum Schulgebäude für zwei Unterrichtsräume genutzt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ergaben sich keine abweichenden brandschutztechnischen Feststellungen. Die bauliche Ausführung, die Ausstattung sowie die Rettungswegführung entsprechen den Anforderungen. Die Nutzung ist aus brandschutztechnischer Sicht unbedenklich.

3 Zusammenfassung

Der Unterzeichner wurde beauftragt für das betrachtete Gebäude eine brandschutztechnische Stellungnahme zur brandschutztechnischen Beurteilung zu erstellen.

Im Kapitel 2 sind Maßnahmen beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners umzusetzen sind, um insbesondere die Rettungswege für das Gebäude zukünftig gesichert herzustellen. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die dargestellten Maßnahmen und Anforderungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Die Stellungnahme stellt keine Ausführungsplanung dar. Die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Planung und Ausführung entsprechend berücksichtigt.

Vorstehende Bearbeitung gilt ausschließlich für den genannten Planstand und das zu beurteilende Gebäude. Eine Übertragung auf andere Verhältnisse ist ohne vorherige Prüfung durch den Unterzeichner nicht möglich. Bei wesentlichen Planungsänderungen wird eine Fortschreibung der Stellungnahme erforderlich.

Die Stellungnahme umfasst 20 Seiten.

Dortmund, 12.03.2026



Florian Scholz, M.Sc.

Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes